



Pet 2-18-15-723-036767

06846 Dessau

Arzneimittelpreise

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass nur solche Unternehmen und Apotheken im deutschen Gesundheitssystem ausgestellte Rezepte für verschreibungspflichtige Medikamente abrechnen dürfen, die sich an der gemeinschaftlichen Notdienstbereitschaft der lokalen Apotheken beteiligen.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, es könne nicht sein, dass ausländische Unternehmen oder Onlineapotheken in Deutschland verschreibungspflichtige Medikamente anbieten und vom deutschen Gesundheitswesen profitieren, sich aber nicht an den Kosten und Pflichten der Gesundheitsversorgung beteiligen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 766 Mitzeichnungen sowie 185 Diskussionsbeiträge ein. Weiterhin gingen 13 unterstützende Unterschriften auf dem Postweg ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen



Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragene Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen Stellungnahmen der Bundesregierung eingeholt. Darüber hinaus hat der Ausschuss das Verfahren nach § 109 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) eingeleitet, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betrifft. Der Ausschuss hat mitgeteilt, dass er die Petition in seiner 109. Sitzung am 28.10.2020 beraten hat.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und der Mitteilung des Ausschusses wie folgt dar:

Deutsche Apotheken sind grundsätzlich zur ständigen Dienstbereitschaft verpflichtet (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Apothekenbetriebsordnung). Die zuständigen Behörden können einen Teil der Apotheken zu bestimmten Zeiten von der Dienstbereitschaft befreien. Die Dienstbereitschaft ist Bestandteil des Versorgungsauftrages der öffentlichen deutschen Apotheken und soll eine ordnungsgemäße flächendeckende und wohnortnahe Arzneimittelversorgung der Bevölkerung auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten gewährleisten.

Die Möglichkeit der Abgabe von Arzneimitteln zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist nicht an die Teilnahme der Apotheken am Nacht- und Notdienst gebunden. Die Aufnahme einer solchen Regelung würde dem Regelungszweck des SGB V widersprechen und kann auch wegen des fehlenden Sachzusammenhangs nicht in Aussicht gestellt werden.

Im Ergebnis zielt die Petition darauf ab, den Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln unmöglich zu machen.

Der EuGH hat am 19.10.2016 (C-148/15 betreffend eines Vorabentscheidungsersuchens in dem Verfahren ...) entschieden, dass eine nationale Regelung, die vorsieht, dass einheitliche Apothekenabgabepreise für verschreibungspflichtige Humanarzneimittel festgesetzt werden, eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige



Einfuhrbeschränkung im Sinne des Artikels 34 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt, die nicht nach Artikel 36 AEUV gerechtfertigt werden kann.

Infolge dieses Urteils ist aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts das deutsche Arzneimittelpreisrecht nicht auf Versandapotheken mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anwendbar, so dass diese bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln an Patientinnen und Patienten Boni und Rabatte gewähren können.

Nach intensiven Abstimmungen zwischen den Bundesministerien über die Art und Weise der Umsetzung des Koalitionsvertrages zum Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, die insbesondere Fragen der Vereinbarkeit etwaiger Regelungen mit Verfassungs- und EU-Recht beinhalteten, wurde der "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken" (Deutscher Bundestag Drucksache 19/21732 vom 19.08.2020) eingebracht.

Durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen soll die ordnungsgemäße, flächendeckende und wohnortnahe Arzneimittelversorgung der Bevölkerung ohne ein Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sichergestellt werden.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass der einheitliche Apothekenabgabepreis für EU-Versandapotheken einzuhalten ist, wenn diese gesetzlich Versicherte im Rahmen des Sachleistungsprinzips mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln versorgen. Darüber hinaus soll durch die Einführung von zusätzlichen pharmazeutischen Dienstleistungen die pharmazeutische Kompetenz der Apotheken gestärkt werden und noch besser in die Versorgung von Patientinnen und Patienten einfließen. Eine verbesserte pharmazeutische Betreuung wird insbesondere auch eine Stärkung der Apotheken vor Ort ermöglichen und mit einer Aufwertung des Apothekerberufs insgesamt einhergehen.



Um den Apothekerberuf weiterzuentwickeln, wurden zudem zwei Verordnungen überarbeitet. In der Apothekenbetriebsordnung wird unter anderem der Botendienst der Vor-Ort-Apotheke gestärkt. Er soll nicht mehr nur auf den Einzelfall begrenzt, sondern grundsätzlich auf Kundenwunsch zulässig sein. In der Arzneimittelpreisverordnung werden der Festzuschlag für Notdienste und der Betrag, den Apotheken für die Abgabe von Betäubungsmitteln erhalten, erhöht. Die Erhöhung der Notdienst-Vergütung stärkt die Vor-Ort-Apotheken insbesondere in Regionen, in denen es nicht so viele Apotheken gibt ("Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung vom 09.10.2019").

Das "Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken" vom 09.12.2020 trat am 15.12.2020 in wesentlichen Teilen in Kraft.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.